

HAUSORDNUNG

für die Not- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Nörvenich

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Nörvenich unterhält für die Unterbringung unterkunftlos gewordener Personen und Flüchtlinge (im Rahmen Asylgesetz, Flüchtlingsaufnahmegesetz und Wohnsitzauflagenverordnung zugewiesene Personen) Not- und Flüchtlingsunterkünfte (im Weiteren Unterkünfte). Sie dienen ausschließlich der notdürftigen räumlichen Unterbringung der in Satz 1 genannten Personengruppen.

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltung der Unterkünfte (Belegungen) obliegt dem Ordnungsamt und den von dort Beauftragten Personen der Gemeinde. Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkunftsräume jederzeit zu betreten. Soweit eine Unterkunft als abgeschlossene Wohneinheit/Wohnung zugewiesen ist, sind die Beauftragten der Gemeinde berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug oder sonstigem wichtigen Grund und bei Sammelunterkünften, kann das Unterkunft ohne Ankündigung und jederzeit betreten werden.

§ 3

Aufnahme / Einweisung

1. Die Unterkünfte dürfen nur von solchen Personen benutzt werden, die vom Ordnungsamt der Gemeinde eine schriftliche Einweisungsverfügung erhalten haben.
2. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
3. Die zu entrichtende Nutzungsgebühr richtet sich nach der Benutzungs- und Gebührensatzung zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Nörvenich in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Einweisung kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen werden und die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
5. Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 4 liegen insbesondere vor
 - a. wenn Bewohner gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung wiederholt verstoßen.
 - b. wenn Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, indem sie schwerwiegend oder trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen.
 - c. bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.
 - d. Wenn Bewohner die Nutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären.
 - e. wenn Bewohner sich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wären.
 - f. Wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbau- oder Renovierungsarbeiten eine Räumung notwendig ist.
 - g. wenn eine Unterkunft von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als ein Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde.
 - h. wenn die Gemeinde Nörvenich das Nutzungsrecht an der Unterkunft verliert.
 - i. wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
 - j. andere Bewohner oder Nachbarn belästigt werden.
 - k. die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

Gemeinde Nörvenich – Der Bürgermeister

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume, Pflichten der Benutzer

1. Das Zusammenleben in den Unterkünften erfordert Rücksichtnahme auf alle Mitbewohner.
2. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
3. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für von ihm verursachte oder zu vertretende Schäden an der Unterkunft oder Einrichtung.
4. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Nörvenich vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
5. Die in den Unterkünften vorgehaltenen Abfallbehälter sind täglich in die bereitgestellten Mülltonnen / Müllcontainer zu leeren.
6. Küchen, Toiletten, Dusch- und Waschräume / Bäder sind täglich zu reinigen.
7. Es ist verboten
 - a. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 - b. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
 - c. Um-, An- und einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde,
 - d. in den Gemeinschaftsräumen, Waschküchen, Toilettenräumen, Küchen und Fluren sowie im überdachten Zugang Möbel, Fahrräder, Mopeds, Motorräder oder sonstige Gegenstände aller Art abzustellen,
 - e. eigenmächtig in nicht zugewiesene Räume umzuziehen,
 - f. eigenmächtig Personen zur Übernachtung aufzunehmen,
 - g. in den Unterkünften zu rauchen,
 - h. in den Unterkünften offenes Feuer zu entfachen,
 - i. ohne Grund eine Brandmeldeanlage auszulösen,
 - j. feuergefährliche, leicht entzündliche Flüssigkeiten in den Unterkünften zu lagern,
 - k. zu lärmern sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr haben alle Bewohner sich so zu verhalten, dass Mitbewohner oder Nachbarn nicht gestört werden,
 - l. an den elektrischen Leitungen Veränderung vorzunehmen
 - m. Heizlüfter, Heizöfen jeglicher Art zu betreiben,
 - n. Verlängerungskabel / Mehrfachsteckdosen zu verlängern,
 - o. in den Unterkünften ein Gewerbe zu betreiben,
 - p. Alkohol und Drogen in die Unterkunft mitzubringen, dort aufzubewahren oder dort zu konsumieren. Dies gilt auch für das Außengelände.
 - q. Elektrische Geräte (Fernsehgeräte, Kühlschränke usw.) ohne Zustimmung der Gemeinde Nörvenich in Betrieb zu nehmen.

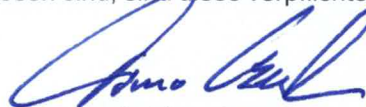
§ 5

Besucher

Besucher der Bewohner dürfen sich nur in der Zeit von 09.00 bis 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten. Übernachtungen nicht eingewiesener Personen sind nicht gestattet.

Werden Personen angetroffen, die nicht eingewiesen sind, sind diese verpflichtet sich den Beauftragten Personen der Gemeinde gegenüber auszuweisen.

Nörvenich, 07.05.2018



Dr. Timo Czech
Bürgermeister